

ihrer Rolle bei der Verhütung und Behebung von Menschenrechtsverletzungen, bei der Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und bei der Menschenrechtserziehung,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die diesen nationalen Institutionen jetzt und auch künftig dabei zukommt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schüt-

es begrüßend, dass in allen Regionen die regionale Zusammenarbeit zwischen nationalen Menschenrechtsinstitutionen gestärkt wurde, sowie unter Begrüßung der fortgesetzten Tätigkeit des Netzwerks der afrikanischen Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, des Netzwerks der Nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Nord- und Südamerika, des Asiatisch-Pazifischen Forums der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und des Europäischen Netzwerks der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen,

sowie unter Begrüßung des Beitrags der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den bestehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen in allen Regionen und des verstärkten Engagements der mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen im Rahmen der zuständigen Mechanismen und Prozesse der Vereinten Nationen,

ferner die Fortschritte *begrüßend*, die die Mitgliedstaaten und alle anderen Interessenträger, einschließlich der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und ihrer regionalen Koordinierungsnetzwerke und der zuständigen Mechanismen und Prozesse der Vereinten Nationen, bislang bei der Durchführung der Resolution 70/163 erzielt haben,

begrüßend, dass die Offene Arbeitsgruppe über das Altern am 12. Dezember 2016 den ⁶g nationaler Menschenrechtsinstitutionen verabschiedete, mit dem sie beschloss, die mit den Pariser Grundsätzen in voller Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen einzuladen, in ihrer eigenen Eigenschaft an der Arbeit der Gruppe mitzuwirken,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Möglichkeiten, die den nationalen Menschenrechtsinstitutionen geboten werden, zur Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Kommission für die Rechtsstellung der Frau beizutragen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Mitwirkung der mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen an den Tagungen der Kommission im Einklang mit der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* des Beschlusses der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, das Sekretariat aufzufordern, auch weiterhin zu prüfen, wie unter Einhaltung der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats für eine stärkere Mitwirkung der mit den Pariser Grundsätzen in voller Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen, wo solche Institutionen bestehen, unter anderem an der zweiundsechzigsten Tagung der Kommission, gesorgt werden kann⁷,

sowie unter Begrüßung des Beschlusses, die mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen einzuladen, an der zwischenstaatlichen Konferenz zur Verabschiedung eines globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration und an ihrem Vorbereitungsprozess mitzuwirken, und die Institutionen sowie die Globale Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und ihre regionalen Koordinierungsnetzwerke zu bitten, globale und regionale Konsultationen zu veran-

ferner begrüßend, dass die nationalen Menschenrechtsinstitutionen auch weiterhin zur Arbeit der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen beitragen und dass die Menschenrechtsvertragsorgane im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und im Einklang mit den Verträgen zur Schaffung dieser Mechanismen Anstrengungen unternehmen, die wirksame und stärkere Mitwirkung der mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen an allen maßgeblichen Phasen ihrer Arbeit zu fördern, und mit Anerkennung von den Anstrengungen Kenntnis nehmend, die die Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen laufend unternehmen, so auch indem sie weiter ein gemeinsames Vorgehen der Vertragsorgane bei ihrer Zusammenarbeit mit den nationalen Menschenrechtsinstitutionen in allen maßgeblichen Phasen ihrer Arbeit prüfen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹;
2. *bekräftigt*, wie wichtig die Schaffung wirksamer, unabhängiger und pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ist, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)²;
3. *anerkennt* die Rolle unabhängiger nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, die mit den Regierungen zusammenarbeiten, um die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte auf nationaler Ebene zu gewährleisten, unter anderem indem sie gegebenenfalls zu Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der internationalen Menschenrechtsmechanismen beitragen;
4. *begrüßt* die zunehmend wichtige Rolle, die die nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte dabei spielen, die Zusammenarbeit zwischen ihren Regierungen und den Vereinten Nationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zu unterstützen;
5. *unterstreicht* den Wert nationaler Menschenrechtsinstitutionen, die im Einklang mit den Pariser Grundsätzen geschaffen wurden und tätig sind, was die fortlaufende Überwachung bestehender Rechtsvorschriften und die laufende Unterrichtung des Staates über die Auswirkungen dieser Rechtsvorschriften auf die Aktivitäten von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern betrifft, unter anderem indem sie einschlägige und konkrete Empfehlungen abgeben;
6. *anerkennt* die

9. *begrüßt* es, dass immer mehr Staaten nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte schaffen oder ihre Schaffung in Erwägung ziehen, und begrüßt es insbesondere, dass immer mehr Staaten die im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und, soweit zutreffend, von Vertragsorganen und Sonderverfahren abgegebenen Empfehlungen zur Schaffung nationaler Institutionen, die mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehen, angenommen haben;

10. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, bei der Verhinderung und Bekämpfung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumenten aufgezählten Menschenrechtsverletzungen auch künftig eine aktive Rolle zu spielen;

11. *betont*, dass nationale Menschenrechtsinstitutionen und ihre jeweiligen Mitglieder und ihr Personal aufgrund von Aktivitäten, die sie im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat unternehmen, einschließlich wenn sie Einzelfälle behandeln oder über schwere oder systematische Rechtsverletzungen in ihren Ländern Bericht erstatten, keiner Form von Repressalien oder Einschüchterung, einschließlich politischen Drucks, körperlicher Einschüchterung, Drangsalierung oder ungerechtfertigter Haushaltsbeschränkungen, ausgesetzt werden sollen, und fordert die Staaten auf, Fälle von mutmaßlichen Repressalien oder mutmaßlicher Einschüchterung gegenüber Mitgliedern oder Personal nationaler Menschenrechtsinstitutionen oder gegenüber Personen, die mit ihnen kooperieren oder zu kooperieren suchen, rasch und eingehend zu untersuchen;

12. *anerkennt* die Rolle, die die nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Menschenrechtsrat, namentlich in seinem Mechanismus für die allgemeine regelmäßige Überprüfung, sowohl bei der Vorbereitung als auch bei Folgemaßnahmen, und in den Sonderverfahren, sowie in den Menschenrechtsvertragsorganen spielen, im Einklang mit den Ratsresolutionen 5/1 und 5/2 vom 18. Juni 2007¹⁰ und der Resolution 2005/74 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005^{196 Tf1 0 0 1 154 154 154 92 reW hBT/F1 T/F1 9.96 Tf1 tersuchen;}

A

21. *betont*, wie wichtig die finanzielle und administrative Unabhängigkeit und Stabilität der nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur Förderung und zum Schutz der Men-

29. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissariat die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung internationaler und regionaler Sitzungen nationaler Institutionen bereitzustellen, einschließlich der Sitzungen der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen;

30. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

*73. Plenarsitzung
19. Dezember 2017*
